



Übungsleiter/innen und Betreuer/innen

Übungsleiterfreibetrag: Höhe und Bezugszeitraum

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Übungsleitervergütung ist - auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten, z. B. für verschiedene Sportorganisationen, und bei Nachzahlungen für eine in mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit - *insgesamt* auf einen Betrag von 3.000 € *pro Kalenderjahr* begrenzt.

Achtung: *Der Verein sollte sich unbedingt von dem/der Übungsleiter/in bzw. Betreuer/in schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits bei einer anderen Tätigkeit – z. B. für einen anderen Verein – in Anspruch genommen wurde oder wird (siehe Übungsleiter-Mustervereinbarung)!*

Eine zeitanteilige Aufteilung des Jahres-Freibetrages ist nicht erforderlich; d. h. auch dann, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird, hat man trotzdem Anspruch auf den vollen Jahres-Freibetrag.

Überschreiten des Übungsleiterfreibetrages

In den Betrag von 3.000 € sind *alle steuerpflichtigen Zuwendungen und geldwerten Vorteile* einzurechnen, die der/die Übungsleiter/in bzw. Betreuer/in im Zusammenhang mit der Tätigkeit erhält. Ein höherer Betrag als 3.000 €/Kalenderjahr kann grundsätzlich nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn ein entsprechender steuerlich berücksichtigungsfähiger *Aufwand in voller Höhe konkret nachgewiesen* wird.

Wenn jedoch auf bestimmte Bezüge sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch andere

Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, dann bleibt die Steuerfreiheit nach anderen Vorschriften vom Übungsleiter-Freibetrag unberührt (R 3.26 Abs. 7 LStR).

Beispiele:

- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG)
- Reisekostenvergütungen, etc. aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG)
- Erstattung von Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, etc. an Arbeitnehmer/innen (§ 3 Nr. 16 EStG)
- Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26 a EStG), jedoch nicht für die gleiche Tätigkeit (s.o.)
- durchlaufende Gelder und Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG)
- Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer/innen (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 a) EStG)
- Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG)

Die verschiedenen Steuerbefreiungsvorschriften können in der Reihenfolge angewendet werden, die für die/den Steuerpflichtige/n am günstigsten ist.

Achtung: Bei der Kombination verschiedener Steuerbefreiungsvorschriften ist unbedingt darauf zu achten, dass die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen voll erfüllt sind; bestimmte Steuerbefreiungen gelten z. B. nur für **Arbeitnehmer/innen** (s.o.)!

Bei Überschreiten des Übungsleiterfreibetrages besteht die Möglichkeit – je nach Tätigkeitsmerkmalen - entweder eine *abhängige Beschäftigung* oder ein *selbstständiges Auftragsverhältnis* zu vereinbaren.

Bei einer *nebenberuflichen* Tätigkeit (nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs) wirkt sich der Übungsleiterfreibetrag wie eine Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenpauschale aus, d. h. von den Einnahmen kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 3.000 € als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen und nur der übersteigende Betrag ist ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gehören auch in der Sozialversicherung nicht zum Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Der steuer- und sozialversicherungsfreie Jahresbetrag von 3.000 € kann *beliebig verteilt* werden, z. B. monatlich 200 € oder jeweils vom Jahresbeginn bzw. vom Beginn der Tätigkeit in Höhe der monatlichen Vergütung bis zur vollen Ausschöpfung des Freibetrages.